Polizei Berlin



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben) PPr Just 43 Rö - IFG 91.22

Bearbeiter/in: PPr Just 43 Rö

Zimmer: 4312

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof Platz der Luftbrücke 6. 12101 Berlin

Tel. Durchwahl

+49 30 4664-0

Zentrale

+49 30 4664-0

Quer

99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

20. Juli 2022

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) IFG/VIG-Widerspruchsbescheide (16.-27.05.2022) [#253438] Ihre E-Mail vom 16. Juli 2022 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr



mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um alle Widerspruchsbescheide aus dem Zeitraum zwischen dem 16. Mai 2022 bis 27. Mai 2022 in denen über Ansprüche nach dem IFG entschieden wurde.

Zu Ihrem o.g. Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis zum 5. August 2022. Eine Stellungnahme kann auch an das oben aufgeführte E-Mail-Postfach erfolgen.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu Ihrer Anfrage liegen hier drei Widerspruchsbescheide vor die teilweise an Sie herausgegeben werden können. Es handelt sich um einen Bescheid vom 24. Mai 2022 sowie um zwei Widerspruchsbescheide jeweils vom 27. Mai 2022. Die Bescheide umfassen insgesamt 10 Seiten.

Jeder Mensch hat gemäß § 3 Absatz 1 IFG nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Ein Anspruch auf Aktenauskunft kann entsprechend dem zweiten Abschnitt gemäß §§ 5 bis 12 IFG eingeschränkt werden.

Es ist vorgesehen auf allen Seiten personenbezogene Daten gemäß § 6 Absatz 1 IFG zu schwärzen. Dabei handelt es sich um die Angabe des Namens der bearbeitenden und



schlusszeichnenden Person, sowie die Angabe von Dienstgrad, Dienststelle, interner Durchwahl und E - Mail Adresse und um die personenbezogenen Daten von Dritten. Entgegen der Regelvermutung von § 6 Absatz 2 Nummer 2 IFG überwiegt hier das Interesse der betroffenen Personen an der Geheimhaltung. Ausgehend von dem Wortlaut Ihres Antrags geht es Ihnen nicht um die namentliche Angabe von Personen oder ähnlichen Angaben, sondern um den Inhalt der Widerspruchsbescheide.

Darüber hinaus ist es üblich, dass die Auskünfte die aufgrund einer Antragstellung über das Portal FragDenStaat erfolgen, auch über dieses Portal veröffentlicht werden. Eine Offenbarung dieser personenbezogenen Daten im weltweit zugänglichen Internet steht dem Geheimhaltungsinteresse deutlich entgegen.

Hinsichtlich der entstehenden Verwaltungsgebühr teile ich Ihnen Folgendes mit: Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 bis Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem IFG die Gebühr nach Nr. 2 für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine einfache schriftliche Aktenauskunft.

Die konkrete Höhe der danach zu bemessenden Gebühr steht im Ermessen der Behörde. In Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO ist eine Rahmengebühr i. S. d. § 5 VGebO vorgesehen. Eine Rahmengebühr bestimmt einen minimalen und einen maximalen Gebührenwert, innerhalb deren die konkrete Gebührenhöhe durch Ermessenentscheidung festzusetzen ist.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist zudem bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt. Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe heranzuziehen.

In vorliegendem Fall handelt es sich um eine einfache Aktenauskunft nach Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO deren Rahmen 100,00 bis 250,00 Euro beträgt.

In Ihrem Fall wird nach derzeitiger Prognose eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von 9 Minuten benötigen und eine weitere tarifbeschäftigte Person in einer mit der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt vergleichbaren Entgeltgruppe für die abschließenden Arbeiten der Aktenauskunft weitere 6 Arbeitsminuten.

Dies beinhaltet das Extrahieren von Dokumenten aus vorhandenen Vorgängen, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG sowie die Vornahme von Schwärzungen.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 78,24 Euro. Es werden daher Kosten von mindestens 19,56 Euro anfallen. Die pauschalierten Stundensätze können auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Nach derzeitiger Prognose würden die von Ihnen gewünschten Informationen in Papierform übersandt werden, da er Verwaltungsaufwand geringer und somit günstiger ist, als würde der Versand in drei Dateien erfolgen. Die Fotokopierkosten belaufen sich gem. Tarifstelle 1004 lit. d) auf 0,15 € je Kopie bis Din A3, schwarzweiß. Die Kosten sonstiger Fotokopien sowie für Ausdrucke u.Ä. sind gem. Tarifstelle 1001 zu berechnen (vgl. Anmerkungen zur Tarifstelle 1004). In Ihrem Fall sind es 10 Seiten, so dass 1,50 Euro der Gebührenberechnung hinzukommen.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von 19,56 Euro festzusetzten sein, zzgl. der anfallenden Kopierkosten.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Anhörung handelt, folglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen.

Sofern Sie sich zu meinen Ausführungen bis zu der o.g. genannten Frist nicht äußern, bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich von einer weiteren Bearbeitung absehe und davon ausgehe, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen